

Hausarbeit

Aufgabe 1:

Bei der letzten Wahl zum Bundestag hat die Partei „Deutschland, aber anders“ (DAA) 56 der 736 Sitze im Bundestag errungen. Der neu zusammengesetzte Bundestag hat entsprechend § 5 Abs. 5 RiWahlG die Mitglieder des Richterwahlausschusses neu gewählt. Dabei wurde auf den Vorschlag der DAA-Fraktion hin auch die den Anforderungen des § 4 Abs. 1 RiWahlG genügende K gewählt. K gehört der DAA-Partei an, hat jedoch kein Bundestagsmandat inne. Zahlreiche Mitglieder der eher neuen DAA-Partei sind durch rechtspopulistische Äußerungen aufgefallen und einige Mitglieder kritisieren die liberale Demokratie des Grundgesetzes sehr grundsätzlich. Zudem gehört die K einem Landesverband der DAA an, der eine teils offen faschistische Ideologie verfolgt und vom Verfassungsschutz des entsprechenden Landes als rechtsextremistischer Verdachtsfall eingestuft wird. K selbst ist jedoch bisher nicht in dieser Richtung auffällig geworden.

Die Wahl der K in den Richterwahlausschuss empört den J, den Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) der Regierungspartei „Für freie Marktwirtschaft“ (F.F.M.). Nach § 6 Abs. 1 RiWahlG obliegt es ihm, die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag auf ihre gewissenhafte Pflichterfüllung hin zu verpflichten. J fürchtet, mit der Besiegelung der Aufnahme der K in den Richterwahlausschuss zum „Steigbügelhalter des Faschismus“ zu werden. Dies könnte ihn zur Zielscheibe der Kritik in seiner Partei machen und sein Bild in der Öffentlichkeit empfindlich beeinträchtigen. Weiterhin müsse ihm als dem Verantwortlichen für die Ernennung der Mitglieder ein Vetorecht zukommen, um den Ausschuss und seine Entscheidungen im Notfall vor demokratiefeindlichen Bewegungen zu schützen. Aus diesem Grund weigert sich der J, die K durch Handschlag zu verpflichten oder auf andere Art ihre Aufnahme in den Richterwahlausschuss anzuerkennen. Nachdem der von der DAA als Stellvertreter vorgeschlagene und vom Bundestag gewählte S kürzlich tödlich verunglückt ist und der Vorschlag der DAA keine weiteren Kandidatinnen oder Kandidaten vorsieht, stellt der J fest, dass niemand für K nachrücken könne.

Gleich zu Beginn der nächsten Sitzung des Richterwahlausschusses regt sich unter den Mitgliedern mehrheitlich Widerstand gegen das Vorgehen des J. Wenn dem BMJV als Teil der Exekutive ein Vetorecht hinsichtlich der demokratisch legitimierten Entscheidung des Bundestages über die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses zukäme, könne Letzterer seine ihm in Art. 95 Abs. 2 GG zugewiesene Aufgabe nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen. Selbst wenn dem J eine gewisse Prüfungs-kompetenz zukommen sollte, lägen die Voraussetzungen für die Versagung der Aufnahme der K in den Richterwahlausschuss hier jedenfalls nicht vor. Der Richterwahlausschuss fällt mit Mehrheit den Beschluss, durch das Bundesverfassungsgericht feststellen zu lassen, dass die Verweigerung der Aufnahme der K in den Richterwahlausschuss durch J den Ausschuss in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Dieser Antrag wird form- und fristgerecht und in ordnungsgemäßer Vertretung des Richterwahlausschusses beim Bundesverfassungsgericht gestellt. Hat dieser Antrag Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2:

Nachdem der Richterwahlausschuss seinen Antrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt hat, beschleichen den J Zweifel. Selbst wenn er die Aufnahme der K in den Richterwahlausschuss möglicherweise nicht verhindern können, gibt er sich dennoch überzeugt, ihr in diesem Kontext wenigstens nicht die Hand geben zu müssen. J kann es nicht mit seinem Gewissen vereinbaren, seine Hand „zur Ernennung einer Faschistin missbrauchen zu lassen“. Das Argument, seine öffentliche

Position als Organwalter der Bundesregierung und des Richterwahlausschusses habe Vorrang vor seinen eigenen Wünschen und politischen Vorstellungen, so dass er sich von vornherein nicht auf seine Grundrechte berufen könne, überzeugt ihn nicht.

J macht geltend, dass eine „Pflicht zum Handschlag“ aus § 6 Abs. 1 RiWahlG ihn in seinen verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten verletze und damit verfassungswidrig sei. Er sehe nicht, welchem legitimen Zweck dieses archaische Ritual überhaupt dienen solle, man könne doch einfach hierauf verzichten.

Da J eine rechtliche Erzwingung des Handschlages fürchtet, erbittet er von Ihnen ein Rechtsgutachten hinsichtlich der Frage, ob die Anwendung von § 6 Abs. 1 RiWahlG auf sein Verhalten gegenüber der K mit dem Ergebnis der definitiven Pflicht, dass er der K die Hand zu geben habe, ihn in seinen grundgesetzlichen Grundrechten verletzt.

Abwandlung zu Aufgabe 2:

J ist konservativer Muslim und macht geltend, dass es ihm nach seiner Deutung des Korans gemäß Sure 17, Vers 32 grundsätzlich streng verboten sei, Frauen die Hand zu geben. Dies sei eine schwere Sünde, eine Ausnahme gelte nur für Frauen, mit denen er verwandt sei. Ändert dies die rechtliche Beurteilung seiner Weigerung, der K die Hand zu geben?

Bearbeitungshinweise:

1. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Auf das Recht der Europäischen Union und die Europäische Menschenrechtskonvention sowie andere internationale Grundrechte ist nicht einzugehen.
3. Gehen Sie bei der Bearbeitung der Abwandlung zu Aufgabe 2 davon aus, dass alle (übrigen) Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter Männer sind und von J durch Handschlag verpflichtet wurden.

Formalia:

Die Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, dem Rechtsgutachten (einschließlich Fußnoten) und einer – eigenhändig zu unterzeichnenden – Erklärung, dass Sie die Hausarbeit selbständig und ohne andere als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt haben. Der Sachverhalt ist der Hausarbeit nicht beizufügen.

Arbeiten mit einem Text (incl. Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) von mehr als 25 Seiten werden nicht angenommen. Dabei gelten folgende Formatvorschriften: Ränder oben/unten min. 1,5 cm; rechter Rand min. 1,5 cm, linker Rand min. 6 cm; Schrift Times New Roman [Unix: Nimbus Roman No 9 L], 12 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,5. Fußnoten in Times New Roman, 10 Punkte, Laufweite normal, Zeilenabstand 1,0. Seitenzahlen dürfen im Rand stehen. Abweichungen können zum Punktabzug mit der möglichen Folge des Nichtbestehens führen.

Die Abgabe muss spätestens am **Montag, d. 16. Oktober 2023, bis 12:00 Uhr mittags** erfolgt sein. Die Hausarbeit einschließlich der eigenhändig unterschriebenen und eingescannten Erklärung, dass die Hausarbeit selbständig und ohne Heranziehung von in der Hausarbeit nicht ausgewiesenen Hilfsmitteln verfasst wurde sowie dass die Datei für die Plagiatskontrolle inhaltlich dem entsprechenden Teil der hochgeladenen Hausarbeit entspricht („Erklärung“), ist in Form einer PDF-Datei über die

Abgabefunktion im Moodle-Kurs abzugeben. Der Name der Datei muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer ohne Leerzeichen (z.B.: MüllerStefanie1234567). Bitte beachten Sie: Verspätet abgegebene Bearbeitungen werden nicht zur Korrektur angenommen, unabhängig vom Maß der Verspätung. Stellen Sie daher sicher, rechtzeitig alle technischen und sonstigen Voraussetzungen für die Abgabe über Moodle zu erfüllen und beginnen Sie auch rechtzeitig den Prozess der Abgabe. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine physische Abgabe oder Abgabe per Post nicht möglich ist.

Zur Plagiatskontrolle ist die Datei mit dem Haupttext der Arbeit (das Rechtsgutachten ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärung) in Turnitin Similarity hochzuladen. Der Link hierfür wird auf Moodle veröffentlicht. Der Name der Datei muss sich zusammensetzen wie folgt: Name, Vorname und Matrikelnummer getrennt durch Unterstriche (z.B.: Müller_Stefanie_1234567). Das hochgeladene Rechtsgutachten muss mit dem der über Moodle abgegebenen Hausarbeit inhaltlich identisch sein. Das Hochladen zur Plagiatskontrolle muss spätestens am **Montag, d. 16. Oktober 2023 um 23:30 Uhr** erfolgt sein. Bitte beachten Sie: Die Abgabe der Hausarbeit über Moodle ersetzt nicht das Hochladen zur Plagiatskontrolle und das Hochladen zur Plagiatskontrolle ersetzt nicht die Abgabe über Moodle.

Die Teilnahme an der Übung setzt die Anmeldung über die Belegfunktion im Online-Vorlesungsverzeichnis „LSF“ voraus (bitte dort *nicht* die „Prüfungsanmeldung“ wählen). Dies gilt auch für diejenigen, welche die Hausarbeit im Rahmen des Zulässigen als „Nachlaufhausarbeit“ zur vorherigen Übung schreiben. Die Belegfunktion wird erst Anfang Oktober freigeschaltet werden. Melden Sie sich baldmöglichst nach Freischaltung an. Ohne Anmeldung im LSF können Ihre Noten nicht verbucht werden. Den Moodle-Kurs „Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger“ im Wintersemester 2023/24 erreichen Sie unter <https://moodle.uni-heidelberg.de/course/view.php?id=18264>. Sie können sich ohne Einschreibeschlüssel selbst in den Kurs einschreiben.